

Gemeinde Baltmannsweiler
Landkreis Esslingen
Az.: 100.42

Polzeiverordnung

zur Änderung der Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 19. Dezember 2000 (GBI 2000 S. 752) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24.04.2001 verordnet:

§ 1

Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Abs. 3 der Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung) vom 25.03.2000 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Polzeiverordnung tritt am 05.05.2001 in Kraft.

Baltmannsweiler , den 24.04.2001

Ortspolizeibehörde

.....
König
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Polzeiverordnung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.